

## Umkennzeichnung

- 
- 

Eine Umkennzeichnung (Zuteilung eines neuen Kennzeichens) muss durchgeführt werden, wenn das/die bisherigen amtliche/n Kennzeichen gestohlen wurde/n oder anderweitig abhanden gekommen ist/sind.

Sie kann auch auf Wunsch durchgeführt werden.

## Basisinformationen

Bei Diebstahl oder Verlust eines oder beider amtlichen Kennzeichen ist aus Sicherheitsgründen eine Umkennzeichnung zwingend erforderlich. Es ist in diesen Fällen **nicht** möglich ein Ersatzschild abstempeln zu lassen. Die gestohlenen oder abhanden gekommenen Kennzeichen werden für zehn Jahre gesperrt.

Bei **Diebstahl** eines oder beider amtlicher Kennzeichen ist die vorherige Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei erforderlich. Die Registrierungsnummer ist der Kfz-Zulassungsstelle bei Beantragung der Umkennzeichnung vorzulegen.

Wurden amtliche Kennzeichen lediglich beschädigt, sind aber noch komplett vorhanden, können neue Ersatzkennzeichen geprägt werden. Eine Umkennzeichnung ist in diesem Fall **nicht** erforderlich.

Eine Umkennzeichnung kann auch jederzeit ohne Angabe von Gründen beantragt werden, wenn der Wunsch nach einem anderen Kennzeichen besteht. Die bisherigen Kennzeichen sind in diesem Fall neben den Fahrzeugpapieren vorzulegen.

### Besonderheiten:

Mit Inkrafttreten der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) am 01.03.2007 hat sich die Zuständigkeit innerhalb des Zulassungsverfahrens vom "Standortprinzip" auf das "Wohnortprinzip" geändert. Für Privatpersonen ist nur ausschließlich die Zulassungsbehörde des Hauptwohnsitzes zuständig. Zulassungen auf einen 2.Wohnsitz, auch Wiederzulassungen, sind nicht mehr möglich. Bei juristischen Personen muss der Firmensitz oder eine beteiligte Niederlassung in Bremen nachgewiesen werden.

## Voraussetzungen

- Für eine Umkennzeichnung des Fahrzeugs muss eine **gültige Hauptuntersuchung durch Vorlage des Original-Prüfberichtes** nachgewiesen werden.
- Es dürfen **keine rückständigen Verwaltungsgebühren** und Auslagen aus vorhergegangenen Zulassungen bestehen. Vorhandenes Rückstände sind vor Zulassung zu begleichen.
- Es dürfen **keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände** (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen, wie z.B. Zinsen, Säumniszuschläge) bestehen. Vorhandene Kfz-Steuerrückstände sind vor Zulassung zu begleichen.

## Ablauf

Die Umkennzeichnung muss durch Vorlage der notwendigen Unterlagen beantragt werden. Der Antrag kann auch von einem Vertreter (z.B. Autohändler) mit einer schriftlichen Vollmacht gestellt werden.

Die Versicherung wird von der Zulassungsbehörde automatisch über die Zuteilung des neuen Kennzeichens informiert.

Termine können Sie jederzeit online über [www.service.bremen.de/dienststelle/termine](http://www.service.bremen.de/dienststelle/termine) reservieren oder telefonisch Mo-Fr von 07:00-18:00 Uhr unter den folgenden Telefonnummern vereinbaren:

KFZ-Zulassungsbehörde: (0421) 361-88668 oder (0421) 115

Bürgerservicecenter-Nord: (0421) 361-88644 oder (0421) 115

### Tipp:

Kennzeichenschilder können während der Zulassung hergestellt werden. Dafür haben sich private Anbieter in der Nähe der Zulassungsbehörden angesiedelt. Die Kosten für die Schilder sind in den Gebühren nicht enthalten. Die Kennzeichen werden von der Zulassungsbehörde abgestempelt, das heißt mit Plaketten für die Hauptuntersuchung und den Zulassungsbezirk versehen.

## Weitere Hinweise

Befindet sich die ZB II im Besitz eines Dritten (z. B. Leasing-Bank), so ist die Übersendung an die Zulassungsbehörde zu veranlassen. Erst wenn das Dokument der Behörde vorliegt, kann die Änderung erfolgen. In der Regel liegt die ZB II 2 bis 3 Wochen nach Anforderung in der Zulassungsbehörde vor. Nach Erledigung erfolgt eine Rücksendung an den Absender. Die Kosten für Aufbewahrung und Rücksendung trägt in der Regel die/der Halter:in.

Vollmacht:

Eine Vollmacht sollte zweckmäßigerverweise beinhalten, dass der Bevollmächtigte zur Klärung evtl. Gebührenrückstände und/oder Kfz-Steuerrückstände berechtigt ist.

## Benötigte Unterlagen

- gültiger Personalausweis, Reisepass oder Nationalpass im Original inklusive des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) der/des antragstellenden Fahrzeughalters/in
- bei Vertretung mit schriftlicher Vollmacht
  - zusätzlich: Personalausweis oder Reisepass der bevollmächtigten Person
- Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. Fahrzeugschein
- Zulassungsbescheinigung Teil II (früher: Fahrzeugbrief)
  - Befindet sich die ZB II im Besitz eines Dritten (z.B. Leasing-Bank), so ist die Übersendung an die Zulassungsbehörde zu veranlassen. Mehr dazu finden Sie in der Dienstleistungsbeschreibung bei "Weitere Hinweise".
- gültiger Prüfbericht über eine Hauptuntersuchung
  - z.B. TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS, GTS, FSP
- ggf. verbliebenenes Kennzeichenschild
- bei Kennzeichenverlust
  - zusätzlich schriftl. Verlusterklärung
- bei Kennzechediebstahl
  - zusätzlich Registrierungsnummer der Polizei
- bei Zulassung auf Firmen
  - zusätzlich:
    - Aktuelle und gültige Gewerbeanmeldung und, sofern vorhanden, aktueller und gültiger Handelsregisterauszug (auch als Kopie)
    - Vollmacht, wenn der Verfügungsberechtigte nicht persönlich den Antrag vor Ort stellt

## Zuständige Stellen

- [\*\*BürgerServiceCenter-Stresemannstraße\*\*](#)
  - (0421) 115
  - (0421) 361-14096 (Zentrales Faxgerät)
  - Stresemannstraße 48, 28207 Bremen
  - bscstre@buergeramt.bremen.de
- [\*\*BürgerServiceCenter-Nord\*\*](#)
  - (0421) 115
  - (0421) 496-55600
  - Gerhard-Rohlfs-Straße 62, 28757 Bremen
  - bscnord@buergeramt.bremen.de

- **Bürgeramt**

- (0421) 115
- Stresemannstraße 48, 28207 Bremen

## Formulare

- [Vollmacht für die Zulassung von Fahrzeugen bei der Zulassungsstelle \(pdf, 209.3 KB\)](#)
- [Einverständniserklärung Zulassung auf Minderjährige \(pdf, 49.1 KB\)](#)
- [Verlustmeldung Kennzeichen \(pdf, 136.0 KB\)](#)

## Gebühren / Kosten

28,20 EUR Im Einzelfall können weitere Gebühren entstehen.

## Rechtsgrundlagen

- [Fahrzeug-Zulassungsverordnung \(FZV\)](#)
- [Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr \(GebOSt\)](#)
- [Beitreibungserleichterungsgesetz Kfz-Zulassung \(BEG HB\)](#)
- [§ 6a Abs. 8 Straßenverkehrsgesetz \(StVG\) iVm § 1 Gesetz zur Beitreibung von Gebühren- und Auslagenrückständen bei der Zulassung von Fahrzeugen im Land Bremen \(Beitreibungserleichterungsgesetz Kfz-Zulassung – BEG HB\)](#)

## Weitere Informationen

- [Flyer Internetbasierte Fahrzeugzulassung](#)

Aktualisiert am 21.10.2025